

# VEREINSSATZUNG

## Präambel

Wir sind eine Gemeinschaft von Menschen, die einen neuen, nachhaltigen Wohn- und Lebensstil entwickeln, um im achtsamen Einklang mit Mutter Erde und Vater Kosmos zu leben.

Wir haben erkannt, dass ein kreatives und friedvolles Miteinander aller Menschen nur dann möglich ist, wenn wir achtsam und mit offenem Geist (Spiritualität) unsere unterschiedlichen Kulturen anerkennen, respektieren und in unsere Lebensweisen integrieren.

Auf der Basis des eigenen kulturellen und künstlerischen Erbes wollen wir uns weiterentwickeln und die Zukunft gemeinsam gestalten, in dem wir tolerant und offen für die Möglichkeiten sind, die uns andere Lebensweisen und Erfahrungen zu unserer Weiterentwicklung anbieten.

Offen für die Synchronizitäten des Lebens zu sein und in jedem Kontakt zu einem Menschen eine wertvolle (neue) Inspiration zu verstehen, empfinden wir als wesentlich für ein erfülltes und friedliches Zusammenleben im Heute und für die Gestaltung der Zukunft.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Human-Clan". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Saarlouis.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - a) Die Förderung seiner Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung sowie die Beförderung der Vermögensbildung der Mitglieder. Insbesondere fördert der Verein gemeinschaftliches, ökologisches und selbstbestimmtes Wohnen in dauerhaft gesicherten Verhältnissen.
  - b) Der Verein kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; er kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, sozial, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
  - c) Wenn dem Verein die dazu erforderlichen, behördlichen Erlaubnisse erteilt werden, kann der Verein Inhaberschuldverschreibungen und/oder Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, ausgeben.
  - d) Der Verein ist berechtigt, sich an anderen juristischen Personen zu beteiligen, soweit diese Beteiligung eine untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit des Vereins darstellen.
- (2) Der Vereinszweck kann auch durch Veranstaltung von
  - a) regionalen und überregionalen Arbeitskreisen, Vorträgen, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen etc.,
  - b) öffentlichen Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen, Kongressen oder Vorträge zu aktuellen politischen und sozialen Entwicklungen sowie konkreten Erfahrungswerten, die den Vereinszweck unter Absatz 1 betreffen,
  - c) Erstellung von Informationsmaterial für die Öffentlichkeit, auch virtuell über das Betreiben von eigenen Internetseiten und
  - d) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die dieselben Ziele verfolgenerfolgen.

# VEREINSSATZUNG

- (3) Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke unter Abs. 2 und 3 verwendet werden.
- (4) Kein Mitglied und keine Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand schlägt Leitlinien für die Vergütung von Tätigkeiten durch Mitglieder für die Erreichung des Vereinszweckes vor, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
  - a) im Sinne des § 52 Nr. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (durch § 2 Absatz 2 dieser Satzung) sowie
  - b) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 Körperschaftssteuergesetz (durch § 2 Absatz 1 dieser Satzung).
- (6) Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Vereins anerkennen und einen Mitgliedsbeitrag leisten.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie haben die gesetzlichen sowie die in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds.
- (3) Fördermitglieder kann jede natürliche sowie juristische Person werden. Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (4) Die Aufnahme in den Verein kann formlos beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand legt Mindestinformationen zur eindeutigen Legitimation des Mitglieds und für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages fest. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.  
Die Fördermitgliedschaft gilt mit Eingang des festgesetzten Mindest- oder eines höheren Beitrages auf einem Bankkonto des Vereins als angenommen und endet automatisch mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (ordentliches Mitglied) auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) seine Pflichten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung zuwider handelt oder
  - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - c) trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

# VEREINSSATZUNG

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - zu respektvollem und achtsamen Umgang mit anderen Mitgliedern des Vereins,
  - die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und
  - soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag. Die Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird jeweils im Januar fällig.
- (2) Die Höhe der Mitglieds- bzw. Förderbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann einmalige oder dauerhafte Mitgliedsbeiträge festlegen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, sich mit einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrer Möglichkeiten über einen höheren oder reduzierten Beitrag zu verständigen.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bei Bedarf auch Beisitzern, z.B. einen Kassenwart oder Kassenprüfer.  
Die Mitgliederversammlung kann auch nur eine Person als Vorstand wählen.
- (2) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils alleine. Weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dem Vorstand für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung zu zahlen und Regelungen für Aufwandsentschädigungen treffen.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Zur Führung der Geschäfte des Vereins und der internen Organisation gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

# VEREINSSATZUNG

## § 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Neu- und Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit auch ohne besonderen Grund zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist immer beschlussfähig.  
  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) Entscheidung zu den Punkten der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung einschließlich etwaiger Mitgliederanträge,
  - c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - g) die Auflösung des Vereins.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich per Email.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

# VEREINSSATZUNG

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zugeben.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf Stimmvollmachten ausüben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit (>50%) der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann keine zur Wahl stehende Alternative die notwendige Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl ohne die Alternative mit den wenigsten Stimmen durchzuführen. Dies ist gegebenenfalls zu wiederholen, bis nur noch zwei Alternativen zur Entscheidung stehen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Mehrheit von sieben Zehntel der vertretenen Stimmen. Der Beschluss für eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

*Satzung §1 Abs. 1 (Name des Vereins) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.08.2021 in Herbstein/Oberhessen.*

Saarlouis, 09. August 2021